



12.01.2018

Stellungnahme

im Rahmen der Verbändeanhörung gem. § 35 GGO

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechtes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU)



A. Allgemeine Ausführungen

Der gesetzte Zeitrahmen für die Stellungnahme ist aus unserer Sicht viel zu knapp bemessen. Insbesondere unter dem Aspekt, dass in dem Zeitraum auch noch die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel lagen (der 140 Seiten starke Gesetzentwurf ging uns erst am 19.12.2017 zu), war die Frist bis zum 12.01.2018 deutlich zu kurz. Eine abschließende Bewertung des Referentenentwurfes insbesondere im Hinblick auf die Wechselwirkungen mit dem EU-Recht war in der Frist nicht möglich, von einer eigentlich erforderlichen Befassung zuständiger Gremien in der GdP NRW konnte erst recht keine Rede sein. Die Gewerkschaft der Polizei NRW nimmt daher nur zu einigen wenigen Punkten Stellung und behält sich vor, auch zu einem späteren Zeitpunkt zu einzelnen Gesichtspunkten des Regelungswerkes noch weitergehend Stellung zu beziehen.

Die **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (EU) 2016/679** vom 27.04.2016 wird am 25.05.2018 die bisherige Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG (DS-RL) ablösen und für einen einheitlichen Rahmen für die gesamte Europäische Union sorgen. Die einzelnen Mitgliedsstaaten sind gehalten, ihre Landesvorschriften an die Inhalte der DSGVO anzupassen. Grundsätzlich gilt die DSGVO ab dem Stichtag 25. Mai 2018 direkt. Dabei enthalten einzelne Regelungen sogenannte Öffnungsklauseln, die zukünftig im Landesrecht ergänzend geregelt werden können.

Art. 2 Abs. 2 d) DSGVO schließt die DSGVO jedoch für „die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ (Sicherheitsbehörden) aus. Hier greift die **Richtlinie (EU) 2016/680** vom 27.04.2016 (DS-RL), in der die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Justiz und die Innere Sicherheit vorgegeben werden. Da es sich um eine Richtlinie handelt, muss diese per Gesetz bis zum 06.05.2018 umgesetzt werden.

Von der Gesetzessystematik her gilt die DSGVO direkt als nationales Recht. Der Referentenentwurf weist zutreffend daraufhin, dass die Regelungen im DSG NRW zukünftig die Regelungen der DSGVO ergänzen. Wesentliche datenschutzrechtliche Bestimmungen ergeben sich demnächst direkt aus der DSGVO, selbst Wiederholungen sind dem nationalen Gesetzgeber aufgrund der allgemeinen unionsrechtlichen Vorgaben nur in begrenzten Ausnahmefällen möglich. Dies erschwert natürlich die Aufgaben für die Rechtsanwender erheblich, da vorrangig jetzt stets die DSGVO und nur noch ergänzend das Landesrecht anzuwenden ist.

Im Übrigen verweisen wir ergänzend auf die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes.



B. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Teil 3 Umsetzung der DS-RI für die Polizei und andere Sicherheitsbehörden

Zu § 17 Abs. 2 DSGVO NRW

Die GdP NRW begrüßt angesichts der aktuellen Sicherheitslage ausdrücklich die beabsichtigte Schaffung einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage für die Weitergabe von personenbezogenen Daten zur Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst. Hier sollte aber zur Überprüfung der Rechtstreue eine Ausweitung der Aufzählung auch auf die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Informationssysteme erfolgen, um Hinweise auf laufende Straf- und/oder Gerichtsverfahren zu bekommen.

Des Weiteren ist die Einengung auf den Polizeivollzugsdienst nicht sachgerecht und ausreichend. Im ebenfalls sicherheitsrelevanten Bereich werden Regierungsbeschäftigte eingesetzt und hierfür eingestellt (z.B. IT-Technik, Cybercrime und Analyse). Auch hierfür sollte eine Grundlage für die Weitergabe von personenbezogenen Daten zur Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Polizei geschaffen werden. Auch hier liegt aufgrund der Entwicklung der Sicherheitslage in Europa und in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren die Überprüfung der Verfassungstreue und Rechtstreue dieser Bewerberinnen und Bewerber vor der Einstellung im öffentlichen Interesse.

Zu § 18 DSGVO NRW

Auch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Videografie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit öffentlicher Stellen wird von der GdP NRW ausdrücklich befürwortet.

Die in § 18 Abs. 4 DSGVO NRW vorgesehene verbindliche Löschung der Daten spätestens 4 Wochen nach der Erhebung ist aus unserer Sicht allerdings zu kurz. Diese Frist sollte auf 3 Monate erweitert werden.

Die in § 18 Abs. 4 Satz 2 DSGVO NRW enthaltenden Ausnahmen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten können erfahrungsgemäß nicht innerhalb von 4 Wochen festgestellt werden und damit kann das Ziel wegen der bereits durchgeführten Löschung der Daten nicht erreicht werden.

Insbesondere das Ausspionieren und Planen von Tatorten („Ausbaldowern“) deutlich vor der Tatbegehung zu allgemeinen Öffnungszeiten und ohne Maskierung kann für eine spätere Tat- oder Anschlagsaufklärung von wesentlicher Bedeutung sowohl zur Gefahrenabwehr als auch zur Strafverfolgung sein. Eine Verlängerung der Aufbewahrung auf 3 Monate ist auch unter Beachtung der geringen Eingriffstiefe (die Daten sind ja vor unbefugtem Zugriff gesichert und werden nur für die Zwecke des § 18 Abs. 4 Satz 2 genutzt) verhältnismäßig. Gegebenenfalls können weitere Einschränkungen (z.B. Beschränkung der Nutzung nach 4 Wochen nur zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben und/oder zur Strafverfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung i.S.d. § 8 Abs. 3



PolG NRW) vorgenommen werden.

Zu § 45 Abs. 2 DSG NRW

Diese Regelung ist eine derjenigen, bei der die Landesregierung von der Möglichkeit Gebrauch machen will, über den Standard der EU-Vorgaben hinauszugehen. Ausweislich der Begründung setzt § 45 Abs. 2 eine Gefährdung der genannten Rechtsgüter statt einer Beeinträchtigung, wie es die DS-RI vorsieht, voraus, um eine Benachrichtigungspflicht aufzuschieben. Warum der Gesetzgeber diesen Weg wählt, ist aus der Begründung nicht ersichtlich. Hier würden wir es begrüßen, wenn die Begründung in den Wortlaut der Begründung zu § 45 Abs. 2 aufgenommen würde.

Änderung des Polizeigesetzes NRW

In dem Artikelgesetz fehlt unseres Erachtens die notwendige Änderung des Polizeigesetzes NRW, z.B. enthält § 33 PolG NRW mehrere Hinweise auf das ab dem 25. Mai 2018 nicht mehr gültige DSG NRW. Da das PolG NRW umfangreiche, bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen umfasst, hätten wir uns hier gewünscht, dass entsprechende Formulierungsentwürfe bereits mit dem vorliegenden Entwurf vorgelegt worden wären. Insbesondere wegen der einzuhaltenden Fristen, die bereits jetzt zu den bemängelten zu knappen Fristen führten, befürchten wir, dass auch bei den aus unserer Sicht allein im Zusammenhang mit der Änderung der Datenschutzregelungen notwendigen Änderungen des PolG NRW dann ein zu hoher Zeitdruck vorgegeben wird.

Weitere Anregung

In den Vorbemerkungen D. Kosten sind im letzten Absatz sehr vorsichtig Hinweise auf mögliche Personal- und Sachkostenbedarfe für die Polizei enthalten. Da wir zusätzliche Personal- und Sachkostenbedarfe für die Polizei erwarten, sollte hierfür entsprechende Vorsorge im Haushalt des Landes NRW durch einen Nachtragshaushalt noch im laufenden Jahr getroffen werden.

Zu Artikel 7 Änderung des Landesbeamtengesetz

Zu § 86 Abs. 2 DSG NRW

Die Begrifflichkeiten - Einsicht und Auskunft - sind nicht konsequent geregelt. Nach dem Wortlaut in Abs.1 einerseits und in Abs.2 andererseits könnte man auf die Idee kommen, dass das Recht auf Einsichtnahme in die vollständige Akte nur dem Beamten persönlich, nicht aber einem Bevollmächtigten zusteht. In Abs. 2 ist nämlich von der Einsicht ausdrücklich nicht die Rede. Aktuell ist klar geregelt, dass auch Bevollmächtigte Einsicht nehmen können.

Geändert wird im vorliegenden Entwurf das Akteneinsichtsrecht des durch den betroffenen Beamten Bevollmächtigten. Dieser soll lediglich noch einen Auskunftsanspruch gegen den Dienstherrn geltend machen können. Dies ist nicht weitgreifend genug - Sinn und Zweck einer Vollmacht i.S.v.



§ 166 Abs. 2 BGB ist ja gerade die einem Dritten durch Rechtsgeschäft eingeräumte Vertretungsmacht durch den Vertretenen. Insofern muss auch dem bevollmächtigten Vertreter ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden.

Zu § 91a Abs. 4. Nr.1 DSG NRW

Die Formulierung ist zu schwach und bietet keinen ausreichenden Schutz gegen eine unter kurzfristigen oder ideologischen Gesichtspunkten betriebene Privatisierung von Tätigkeiten

Zu § 91a Abs.7 DSG NRW

Aus unserer Sicht ist die Formulierung zu weich. Besser:

„Unteraufträge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden. Die Vergabe von Unteraufträgen ist darüber hinaus nur zulässig, wenn die Geltung der für den Auftragnehmer bestehenden Vorgaben auch für den Unterauftragnehmer sicher gestellt ist.“